

verwendeten die Paarformel *minne* und *recht* überwiegend in der Bedeutung eines Schiedsgerichts (S. 58). Unter der Überschrift „Abwandlungen und Abgrenzungen“ (S. 61–81) werden dann eine Reihe von verwandten Termini untersucht (z. B. *freundlich*, *gütlich*, *richtung* oder *gelimpfe*), die unter „Ergebnisse“ sehr schematisch und knapp bewertet werden (S. 81). Im Zentrum des folgenden Abschnitts (mit der Überschrift „minne – recht“, S. 83–112) steht die Frage nach dem Vorkommen und der Bedeutung sogenannter Minnesprüche, die die ältere Forschung bei nichtkonsensualen Entscheidungen postulierte. Demgegenüber, so die Vf., lieferten die untersuchten Verfahren keine eindeutigen Belege für einen Nachweis solcher Minnesprüche. Ein weiteres Kapitel widmet sich dem Ausdruck *freundliches recht* (S. 113–127), der nur in einem Dutzend Verfahren vorkommt und dessen Bedeutung relativ unspezifisch bleibt. Abschließend behandelt ein letztes Kapitel spezifische Verfahren, in denen vorzugsweise das zweistufige Verfahren – zunächst *minne*, dann *recht* – im Vordergrund stand (S. 129–165). Eine Zusammenführung präsentiert am Ende des Bandes (S. 167–173) etwas schematisch die Ergebnisse der terminologischen Untersuchung, die einen wichtigen Beitrag zu einem besseren Verständnis der Paarformel liefert. Leider fehlt ein Orts- oder Namenregister, das die untersuchten Verfahren genauer aufschlüsseln würde.

Erwin Frauenknecht

-----

The Cambridge History of Medieval Canon Law, ed. by Anders WINROTH / John C. WEI, Cambridge 2022, Cambridge Univ. Press, XX u. 617 S., ISBN 978-1-107-02504-2, GBP 140. – Der Band behandelt die Entwicklung des kanonischen Rechts von der Spätantike bis ins frühe 16. Jh. Zunächst geht es um die Basis für die Rechtsvorstellungen der Kirche, die Verbindung zum weltlichen Recht und die Zusammenarbeit von Königen und Bischöfen im frühen MA (Caroline HUMFRESS, S. 11–31; Abigail FIREY, S. 32–45). Im Mittelpunkt stehen die Rechtssammlungen. Über die Inhalte kirchlichen Rechts und seine Umsetzung erfährt man fast nichts. Das ändert sich für die Zeit ab 900. Greta AUSTIN (S. 46–61) benennt nicht nur Quellen und Rezeption des kirchlichen Rechts, sondern auch wichtige inhaltliche Themen. Christof ROLKER (S. 62–78) zeigt, welches Material die Sammlungen vor Gratian verwendeten, wodurch ihr unterschiedlicher Aufbau bedingt ist und wie unterschiedlich der Bezug verschiedener Reformgruppen auf das kanonische Recht war. Wolfgang P. MÜLLER (S. 79–95) stellt die Frage, welche Bedingungen dazu führten, dass Gratians *Decretum* überhaupt geschrieben wurde. Dieses Thema wird von Anders WINROTH (S. 96–107) weitergeführt, der auf die Entstehung des *Decretum Gratiani* und die Geschichte seiner Interpretation bis zum *Liber extra* eingeht. Es folgt ein Überblick von Martin BERTRAM (S. 108–121) über die „Massenüberlieferung“ des kanonischen Rechts im späten MA und die sich daraus für die Forschung ergebenden Schwierigkeiten, was durch einen Überblick über spätmittelalterliche Sammlungen von Andreas MEYER (S. 122–141) und einen Artikel von Péter ERDŐ (S. 142–169) über die Rechtsquellen und